



**Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2013 des Regionalplanes Neckar-Alb
(Stand 19. März 2013)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Bisheriges Verfahren

Der Kreistag hat am 23.07.2012 eine Stellungnahme zum Planentwurf 2012 des Regionalplanes Neckar-Alb beschlossen (KT-Drucksache Nr. VIII-0447 samt Beschlussinformation hierzu).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat in ihrer Sitzung am 29.01.2013 die zum Planentwurf 2012 zahlreich eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden, der übrigen Träger der Bauleitplanung und der Landkreise, der anderen betroffenen öffentlichen Planungsträger sowie der Öffentlichkeit bewertet und beschlossen. Die daraus resultierenden Änderungen haben zu einer neuen Entwurfsfassung des Regionalplanes geführt. Diese liegt nunmehr unter der Bezeichnung „Planentwurf 2013“, Stand 19. März 2013, vor. Der neue Regionalplanentwurf wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 19.03.2013 für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) beschlossen.

Dem Landratsamt ist eine Synopse zu den in der Stellungnahme des Landkreises vorgebrachten Anregungen und Hinweisen zugegangen. Die Synopse ist als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigelegt. Die Synopse *aller* Anregungen und deren Behandlung kann auf der Homepage des Regionalverbandes www.rvna.de unter „Wir über uns“ und dann unter „Regionalplan“ (→ Planentwurf 2012 → Synopse) eingesehen werden.

2. Erneutes Beteiligungsverfahren zum neuen Planentwurf 2013

Die vorgenommenen Änderungen im Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2013 machen eine neue Beteiligung der Städte und Gemeinden, Landkreise und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erforderlich.

Der Regionalplanentwurf 2013, bestehend aus dem Textteil (Plansätze und Begründung), der Raumnutzungskarte (Blatt West und Blatt Ost), der Strukturkarte und dem Umweltbericht, steht im Internet ebenfalls unter www.rvna.de zum Abruf bereit.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Die Behandlung der vom Landkreis Reutlingen mit Schreiben vom 04.08.2012 auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 23.07.2012 abgegebenen Stellungnahme durch den Regionalverband ist aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

In der Stellungnahme des Landkreises zum Regionalplanentwurf 2012 wurden Aussagen gemacht und Anregungen vorgetragen zu folgenden Planungsinhalten:

- bei der regionalen Siedlungsstruktur zu den Punkten *Kleinzentren* und *Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit* sowie *Standorte für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren*,
- bei der regionalen Freiraumstruktur Aussagen zum Thema *regionale Grünzüge* und beim Kapitel *Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege* Ergänzungen zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb und
- bei der regionalen Infrastruktur Aussagen zu den Themen *Öffentlicher Personennahverkehr*, *Pumpspeicherkraftwerke* und *Windenergie*.

Der Regionalverband hat den Entwurf des Regionalplanes überarbeitet und dabei auch die Stellungnahme des Landkreises geprüft. Er ist auf die Anregungen bzw. Hinweise des Landkreises, wie aus der Anlage zu dieser KT-Drucksache ersichtlich, eingegangen. Aus Sicht der Verwaltung erscheint daher eine weitere detaillierte Stellungnahme des Landkreises zum neuen Regionalplanentwurf 2013 entbehrlich.

Auf die bisher angesprochenen Fragen wird im Folgenden kurz eingegangen:

1. Regionale Siedlungsstruktur

1.1 Gemeinde Zwiefalten, Stadt Hayingen

Zu der Anregung des Landkreises, die raumordnerischen Festlegungen aus dem früheren Regionalplanentwurf 2009 aufrecht zu erhalten und die Gemeinde Zwiefalten als Unterzentrum und die Stadt Hayingen als Kleinzentrum auszuweisen, hat der Regionalverband klargestellt, dass hierfür die im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann laut Hinweis des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur weder für die Ausweisung von Zwiefalten als Unterzentrum noch für die Ausweisung von Hayingen als Kleinzentrum eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Im Regionalplanentwurf 2013 verbleibt es daher für Zwiefalten bei der Festlegung als Kleinzentrum (Kapitel 2.3.4) und für die Stadt Hayingen als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion bei der Zuordnung zum ländlichen Raum im engeren Sinne (Kapitel 2.1.3.2).

1.2 Standorte für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

Im Regionalplanentwurf 2012 war der Plansatz zu diesem Thema als *Ziel* der Raumordnung und damit als von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtende Maßgabe vorgesehen (Plansatz 2.4.3.2 Z (14)).

In der Stellungnahme des Landkreises wurde darauf hingewiesen, dass der Plansatz selbst wie auch seine Begründung inhaltlich zu unbestimmt sind und dass insbesondere konkrete Angaben zur Größe (Besucherkapazitäten, Fläche) fehlen, um ein regionales gesamträumliches Konzept schlüssig belegen bzw. hinreichend begründen zu können.

Der Anregung des Landkreises, den als Ziel bestimmten Plansatz aus dem Entwurf des Regionalplanes herauszunehmen bzw. die Besucherkapazität regionalbedeutsamer Veranstaltungszentren konkret festzulegen, wurde zwar nicht gefolgt, der Plansatz wurde inhaltlich unverändert in den Regionalplanentwurf 2013 übernommen, ist dort jedoch nur noch als *Grundsatz* der Raumordnung gekennzeichnet (Plansatz 2.4.3.2 G (13)).

2. Regionale Freiraumstruktur

2.1 Regionale Grünzüge

Der Regionalverband weist in seiner Behandlung der Stellungnahme des Landkreises Reutlingen darauf hin, dass in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden, ausreichend Spielraum für die Entwicklungen der Städte und Gemeinden verbleibt und dass ein Großteil dieser Flächen aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich bebaubar ist. Er betont in diesem Zusammenhang, dass auch der Regionalverband zum Ziel hat, den Städten und Gemeinden Spielräume für Entwicklungen zu belassen und bestehenden Unternehmen möglichst an den vorhandenen Standorten Erweiterungsmöglichkeiten offen zu lassen.

2.2 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Die vom Landkreis zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb angeregten Ergänzungen wurden berücksichtigt und haben Eingang in die entsprechenden Plansätze des Regionalplanentwurfs 2013 und die Begründung hierzu gefunden (Plansätze 3.2.1 Z (7) und 3.2.6 Z (4)).

3. Regionale Infrastruktur

3.1 Öffentlicher (Schienen-)Personenverkehr SPNV/ÖPNV

Der Anregung des Landkreises, die Ermstalbahn in die Liste der Schienenverbindungen mit höchster Priorität für die Region Neckar-Alb aufzunehmen, wurde im Regionalplanentwurf 2013 Rechnung getragen (Plansatz 4.1.2 V (2) vierter Spiegelstrich). Der ergänzte Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan übernommen.

3.2 Energie, Pumpspeicherkraftwerke

Der Plansatz zum Thema Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten (Planentwurf 2012, Plansatz 4.2 Z (8)) ist im Regionalplanentwurf 2013 nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) aufgenommen (Plansatz 4.2 V (8)).

In der Begründung zum aktuellen Plansatz ist ausgeführt, dass die vorgeschlagenen Standorte für Pumpspeicherkraftwerke in einer Teilfortschreibung so schnell wie möglich als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und geeignete Flächen als Vorrangflächen für mögliche Pumpspeicherkraftwerke gesichert werden sollen.

3.3 Windenergie

Der Regionalplanentwurf 2013 enthält im Kapitel 4.2.4.1 Windkraft folgende Aussage:

„Das Kapitel Windkraft wird aus der Fortschreibung des Regionalplans ausgeklammert und erfolgt, so schnell wie möglich, in einer Teilfortschreibung.“

Die dafür maßgeblichen Gründe sind im Wesentlichen die inzwischen geänderte Rechtslage (Landesplanungsgesetz, Windenergieerlass Baden-Württemberg) sowie die neuesten Erkenntnisse über die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen und militärischen Belangen. Darüber hinaus müssen noch eine Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten in landschaftlich sensiblen und sichtexponierten Räumen durchgeführt werden sowie fehlende wichtige Erkenntnisse zum Natur- und Artenschutz Berücksichtigung finden. Wegen des erheblichen Bearbeitungsaufwandes und der Verfügbarkeit von landesweiten Daten zum Artenschutz erst Ende 2013 wird Kapitel 4.2.4.1 Windkraft im Planentwurf 2013 ausgekoppelt und in einer zeitnahen Teilfortschreibung bearbeitet.